

Lösungshinweise

Abschnitt F: Zwangsvollstreckung

Grundfall I

F/I

- a) an RA Fuchs als Prozessbevollmächtigten des BB gem. § 172 I 1 ZPO mit EB
- b) BB, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten RA Fuchs
- c) nach Rechtskraft, d. h. wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde; Rechtskraft muss durch Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) nachgewiesen werden. Das Urteil muss um einen Rechtskraftvermerk ergänzt werden

01

- a) Vollstreckungsklauseln werden auf Antrag erteilt.
- b) Ja, wenn vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden soll. Es ist eine Klausel erforderlich, weil es sich nicht um einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 105 ZPO handelt (vgl. § 795a).

02

Versäumnisurteile sind gemäß § 708 Ziff. 2 ZPO vorläufig ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

03

- a) „Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“, § 725 ZPO
- b) nein
- c) im Normalfall reicht die Zustellung des Titels aus, § 750 ZPO
- b) Zwar ist die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle grundsätzlich zuständig, eine Erteilung durch den Richter oder den Rechtspfleger ist dennoch ordnungsgemäß und die Klauselerteilung wirksam-

04

Der Vollstreckungstitel muss an das Gericht zurückgesandt werden, damit das Siegel angebracht werden kann, sonst ist die Klausel unwirksam.

05

Ja, denn für die Vollstreckung sind Titel, Klausel und Zustellung erforderlich. Auf den Vermerk „vollstreckbare Ausfertigung“ auf der ersten Seite des Titels kommt es nicht an.

06

- a) Nein, es muss an beide Beklagtenvertreter zugestellt werden.
- b) „Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“
- c) BB und CC haften gesamtschuldnerisch für alle Kosten der Zwangsvollstreckung, § 426 BGB, § 788 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 100 Abs. 3, 4 ZPO

07

- a) Nein, § 180 ZPO.
- b) - Zustellung ist wirksam, wenn Tochter als „erwachsen“ anzusehen ist § 178 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.
- Zustellung an die Lebensgefährtin ist wirksam.

- Zustellung ist wirksam, da Aupairmädchen Beschäftigte des A ist.
- Zustellung an die Nachbarin ist nicht wirksam.

c) Nicht wirksam, die Zustellung ist nur in der Wohnung des Zustellungsadressaten möglich.

08

Ausnahmsweise ja, mit einer Vollstreckung gem. § 758a Abs. 4 ZPO zur Unzeit, in Wohnungen nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vollstreckungsgerichts.

09

- a) Zuständig für Pfändungen beweglicher Sachen ist der Gerichtsvollzieher, §§ 753, 808 ZPO.
- b) Wenn die „Lange“ die einzige Uhr ist, wäre diese unpfändbar gem. § 811 Abs. 1 Ziff. 1. Es kommt die Austauschpfändung gem. §§ 811a, 811b ZPO in Betracht.

10

- a) Pfändung ist trotzdem möglich gem. § 808 ZPO
- b) Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO

11

- a) Der Gerichtsvollzieher kann auf Antrag des Gläubigers die Vermögensauskunft beim Zentralen Vollstreckungsgericht abrufen und dem Gläubiger übersenden. Daraus könnten Vermögenswerte ermittelt werden. Ist die Vermögensauskunft nicht ergiebig, kann der Gläubiger die Erteilung Auskünfte Dritter beantragen (§ 802 I ZPO). Der Gerichtsvollzieher prüft eine Eintragungsanordnung nach § 882 c Abs. 1 Ziff. 2 ZPO, wenn eine Befriedigung des Schuldners aufgrund der Vermögensauskunft nicht zu erwarten ist.
- b) Neuabnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 802d ZPO.

12

- a) Nein, weil der Titel gerade nicht gegen die Ehefrau ausgestellt ist. § 750 Abs. 1 ZPO
- b) Vollstreckbare Ausfertigung gegen Rechtsnachfolger gem. § 727 ZPO beantragen.
- c) Der Titel mit Klausel ist an die Ehefrau als Rechtsnachfolger zuzustellen, § 750 Abs. 2 ZPO.

13

Ja; indem man eine 2. vollstreckbare Ausfertigung anfordert, § 733 ZPO.

14

Die GbR ist parteifähig (hM). Es reicht auch die Zustellung an den geschäftsführenden Gesellschafter. Die Zustellung kann auch an alle Gesellschafter (BB und CC) der GbR erfolgen.

15

Wenn ein Urteil gegen die Gesellschaft vorliegt, kann nicht einzeln gegen BB vollstreckt werden.

16

AA kann ein Arrestgesuch gem. §§ 916 ff. ZPO stellen.

17

AA kann ein Arrestgesuch gem. §§ 916 ff. ZPO stellen und vollziehen.

18

AA muss Herausgabevollstreckung durch den GV veranlassen. Um kurzfristig den Verkauf zu verhindern, muss er eine Einstweilige Verfügung beantragen.

19

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 BGB). Neubeginn der Verjährung ist gem. § 212 Abs. 1 BGB möglich.
